



Albert Schweitzer
Albert Schweitzer Stiftung
für unsere Mitwelt



bmt

bund gegen missbrauch der tiere e.v.

COMPASSION
in world farming
ciwf.org



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING



Menschen für Tierrechte
Bundesverband der Tierversuchsgegner e.V.



SAUENHALTUNG IN DEUTSCHLAND

Handlungsmöglichkeiten aus
Sicht des Tierschutzes

(Stand: 18. Juni 2020)

Inhaltsverzeichnis

1. Problem und aktuelle Lage	1
2. Tierschutzfachliche Probleme bei der Haltung von Sauen im Kastenstand	3
3. Eine Haltung ohne Kastenstand ist möglich und notwendig	4
4. Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen	4
4.1. Sofortige Umsetzung des „Magdeburger Urteils“	4
4.2. Mindestanforderung Deckbereich – Übergangsfrist zwei Jahre	5
4.3. Mindestanforderung Abferkelbereich - Übergangsfrist fünf Jahre	5
5. Förderinstrumente und Änderungen im Baurecht	6
6. Kontrollkonzept	7
ANHANG I	8
ANHANG II	9

1. Problem und aktuelle Lage

Zuchtsauen werden in Deutschland fast flächendeckend ihr halbes Leben lang in körperengen Kastenständen gehalten. Diese Haltungsform verstößt gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG) und gegen die in der Verfassung verankerte Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz.¹ Deswegen ist die dauerhafte Fixierung von Sauen sowohl im Deckzentrum als auch im Abferkelbereich zu verbieten. Die Tiere sind in der Gruppe zu halten und eine freie Abferkelung in tiergerecht gestalteten Buchten ist mindestens zu gewährleisten. Auch das Land Berlin sieht zentrale rechtliche Anforderungen an die Schweinehaltung in Deutschland nicht im Einklang mit der Verfassung und hat demzufolge im Januar 2019 einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Mit einem Urteil ist im kommenden Jahr zu rechnen. Aufgrund bestehender Urteile zu den Legehennen² und der Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung blicken wir einem aus Tierschutzsicht erfolgreichen Urteil positiv entgegen. Es ist davon auszugehen, dass nach dem Urteil die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) von Grund auf überarbeitet und die Schweinehaltung in Deutschland neu geregelt werden muss. Auch der Deutsche Ethikrat hat in seiner aktuellen Stellungnahme „Tierwohlhaltung - Zum verantwortlichen Umgang mit Nutztieren“ vom 16. Juni 2020 die Haltung von Sauen in Kastenständen als nicht hinnehmbar kritisiert. Entwicklungen im Sinne des Tierschutzes sehen wir auch auf europäischer Ebene, so hat beispielsweise die Kommission im Rahmen der „Farm-to-Fork-Strategie“ eine Überprüfung der gesamten europäischen Tierschutzgesetzgebung angekündigt.

Der Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BR-Drs. 587/19) und auch der durch die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ausgehandelte Kompromiss (BR-Drs. 302/20) ignorieren hingegen nicht nur diese Entwicklungen, sondern sogar die höchstrichterlich bestätigte Mindestanforderung an die Haltung von Jungsauen und Sauen, ihren Kopf und in Seitenlage ihre Gliedmaßen ungehindert ausstrecken können zu müssen. Das Bundesverwaltungsgericht hat am 8. November 2016 (3 B 11/16)³ das sogenannte „Magdeburger Urteil“ (3 L 386/14)⁴ bestätigt, dass diese seit 1992 geltende Vorgabe einzuhalten sei und darüber hinaus konstatiert, dass eine Übergangsfrist für den Umbau der Kastenstände im Deckbereich bereits für die Vorgängervorschrift von § 24 Absatz 4 Nummer 2 TierSchNutzV bestimmt worden war. Die damals angesetzte Übergangsfrist betrug vier Jahre von 1988 bis 1992. Trotzdem wurden bis heute rechtswidrige Kastenstände flächendeckend toleriert und neu genehmigt. Die Übergangsfrist wurde faktisch nie vollzogen und beträgt bis zum heutigen Zeitpunkt bereits 32 Jahre. Mit dem jetzigen Versuch, eine weitere Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren einzuführen, würde die Umsetzungsfrist auf insgesamt 42 Jahre verlängert. Dies ist nicht nur mit dem Staatsziel Tierschutz unvereinbar, es stellt auch die Definition einer Übergangsfrist ad absurdum.

¹ Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (2020): „Stellungnahme der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT) zur Rechtswidrigkeit der Kastenstandhaltung von Sauen, dem Erfordernis des unaufschiebbaren Ausstiegs aus der Kastenstandhaltung und zu dementsprechenden Forderungen der Exekutivorgane der Landkreise und Länder“. Online abrufbar unter URL: <https://tinyurl.com/yaoolzjc>; Bruhn, Davina (2019): „Kurzexpertise zum Referentenentwurf der Siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“, erstellt im Auftrag von VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz. Online abrufbar unter URL: <https://tinyurl.com/yy4vs3uk>.

² BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 06. Juli 1999 - 2 BvF 3/90 -, Rn. 1-168. Online abrufbar unter URL: http://www.bverfg.de/e/fs19990706_2bvf000390.html; BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. Oktober 2010 - 2 BvF 1/07 -, Rn. 1-135. Online abrufbar unter URL: http://www.bverfg.de/e/fs20101012_2bvf000107.html

³ BVerwG, Beschluss vom 08.11.2016 - 3 B 11.16. Online abrufbar unter URL: <https://www.bverwg.de/081116B3B11.16.0>

⁴ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 24.11.2015 - 3 L 386/14. Online abrufbar unter URL: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/JURE160003592>

Wenn in Deutschland weiterhin Sauenhaltung betrieben werden soll, muss diese zukunftsfähig und tiergerecht sein. Darüber hinaus muss sie in einem ersten Schritt mindestens dem Normenkontrollverfahren standhalten. Nur so erhalten die Sauenhalterinnen und Sauenhalter Planungs- und Rechtssicherheit.

Zusammenfassung

- > Der Kastenstand ist **tierschutz- und verfassungswidrig** und muss abgeschafft werden.
- > Der Umstieg auf die Gruppenhaltung im **Deckbereich** - ohne jeglichen Kastenstand – muss in **zwei Jahren** abgeschlossen sein, wobei innerhalb der ersten sechs Monate ein Umbaukonzept und innerhalb des ersten Jahres ein Bauantrag vorzulegen sind. Die maximale Fördermöglichkeit sollten die Betriebe erhalten, die noch vor Ablauf der Frist von einem Jahr einen Bauantrag einreichen.
- > Nach spätestens **fünf Jahren** müssen alle Betriebe auf **freie Abferkelsysteme** umgestellt haben. Nach zwei Jahren ist ein Umbaukonzept und nach einem weiteren Jahr ein Bauantrag vorzulegen. Die maximale Fördermöglichkeit sollten die Betriebe erhalten, die noch vor Ablauf der Frist von drei Jahren einen Bauantrag eingereicht haben.
- > Lange Übergangsfristen verschieben das Problem nur nach hinten, anstatt es zu lösen. Die Lösung liegt in der **Finanzierung** sowie in **Anpassungen im Baurecht**. Genehmigungsverfahren sind stark zu vereinfachen und müssen beschleunigt werden, wenn die Baumaßnahmen nicht mit einer Bestandsaufstockung einhergehen.
- > **Fördergelder** darf es nur für **tiergerechtere Um- und Neubauten** ohne jeglichen Kastenstand geben. Verbreiterte Kastenstände dürfen nicht gefördert werden.

2. Tierschutzfachliche Probleme bei der Haltung von Sauen im Kastenstand

Die Kastenstandhaltung ist für die Sauen mit extremem Leid verbunden. Neben gesundheitlichen Schäden sind sämtliche natürliche Verhaltensweisen stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im nationalen Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. wird er deshalb auch mit der schlechtesten Kategorie bewertet.⁵ Sauen können sich im Kastenstand nicht bewegen. Auch geringfügig verbreiterte Kastenstände bringen keine Besserung, da es beim Versuch der Tiere, sich zu drehen, zu Verkeilungen kommen kann. Die wochenlange Vollfixierung führt zu einem Schwinden der Muskulatur und zu einer verlängerten Geburtsdauer.⁶ Eine Folge ist der häufig auftretende MMA-Komplex (Mastitis-Metritis-Agalaktie-Syndrom). Dabei leiden die Tiere unter schmerzhafter Gesäugeentzündung (Mastitis), Gebärmutterentzündung (Metritis) und Milchmangel (Agalaktie). Als Hauptursachen gelten Bewegungsmangel und schlechtes Stallklima.⁷ Aufgrund fehlender Einstreu müssen sich die Tiere mit ihrem schmerzhaft entzündeten Gesäuge auf den harten Betonboden legen. Systemimmanente Verschmutzungen im hinteren Bereich des Kastenstandes verschlimmern diese bakterielle Erkrankung zusätzlich. Die verlängerte Geburt erhöht auch die Gefahr von geschwächten oder totgeborenen Ferkeln. Der Bewegungsmangel wirkt sich also nicht nur negativ auf die Gesundheit der Sau, sondern auch auf das Überleben der Ferkel aus (Erdrücken, Milchmangel, geschwächte Ferkel).

Der Mangel an Beschäftigungsmöglichkeit ist eine große psychische Belastung für die Tiere. Insbesondere kurz vor der Geburt ist es für Sauen essenziell, Nestbauverhalten ausüben zu können. Hierfür ist mindestens Stroh und Platz zur freien Bewegung notwendig. Die Gabe von Stroh ist in der Kastenstandhaltung jedoch wegen der Betonspaltenböden nicht üblich. Somit bleibt Sauen die Ausübung des Nestbauverhaltens im Kastenstand vollständig verwehrt. Die Beschäftigungslosigkeit während der gesamten Zeit im Kastenstand führt zu Verhaltensstörungen wie Stangenbeißen, Leerkauen oder Trauern (unnatürliche Hunde-artige Sitzhaltung auf der Hinterhand, Apathie). Im Kastenstand können Sauen zudem kein natürliches Sozialverhalten mit anderen Schweinen und ihrem Nachwuchs ausleben, was die große psychische Belastung verstärkt.

Im Kastenstand ist die Sau gezwungen, dort zu liegen und ihre Ferkel zur Welt zu bringen, wo sie auch hin kotet. Dies widerspricht dem art eigenen Verhalten von Schweinen zutiefst. Studien haben gezeigt, dass Schweine sehr saubere Tiere sind.⁸ Ein Schwein würde unter normalen Bedingungen niemals seinen Schlafplatz beschmutzen oder seine Ferkel in einem vollgekoteten Bereich zur Welt bringen. Die Notdurft wird deswegen immer in bestimmten, vom sonstigen Aufenthaltsort getrennten Bereichen erledigt. Natürliche Körperpflege wie das Suhlen ist in der Kastenstandhaltung ebenfalls unmöglich.

⁵ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (2006): Nationaler Bewertungsrahmen Tierhaltungsverfahren. Online abrufbar unter URL: <https://tinyurl.com/yaokro5z>.

⁶ Elisabeth große Beilage (2020): Literaturübersicht zur Unterbringung von Sauen während Geburtsvorbereitung, Geburt und Säugezeit. Online abrufbar unter URL: <https://tinyurl.com/yagmzow6>.

⁷ Warzecha, A. C. (2006): Untersuchungen zu Fütterungseinflüssen (Einsatz von Trockenschnitzeln bzw. Lignocellulose sowie unterschiedliche Vermahlungsgrade der Mischfutterkomponenten) auf die Kotbeschaffenheit und -zusammensetzung bei Sauen. Online abrufbar unter URL: https://elib.tiho-hannover.de/servlets/MCRFileNodeServlet/etd_derivate_00002027/warzechaa_ws06.pdf

⁸ Mayer C, Hillmann E, Schrader L (2006) Verhalten, Haltung und Bewertung von Haltungssystemen. Landbauforsch Völknerode SH 296:94-122. Online abrufbar unter URL: https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/bitv/dk037183.pdf

3. Eine Haltung ohne Kastenstand ist möglich und notwendig

Dass eine Haltung ohne Kastenstand möglich ist, zeigen Bio-Betriebe seit Jahrzehnten, ebenso Labelprogramme wie z.B. NEULAND. Gerne wird Deutschland fälschlicherweise als Vorreiter in Sachen „Tierwohl“ angepriesen. Andere Länder sind jedoch schon deutlich weiter als Deutschland und halten ihre Sauen heute schon weniger qualvoll (siehe Anhang I). In Schweden und Norwegen gilt schon lange ein komplettes Verbot des Kastenstands im Deck- und Abferkelbereich. In Großbritannien ist der Kastenstand im Deckbereich nicht zulässig und in der Schweiz gilt das Verbot des Kastenstands im Abferkelbereich. Im Ferkelerzeugerland Dänemark ist die Fixierung im Kastenstand nur im Einzelfall für maximal drei Tage während der Rausche erlaubt. Auch in den Niederlanden ist die Fixierung auf wenige Tage beschränkt. Unseres Wissens werden die maximalen Fixiertage in Dänemark und den Niederlanden in der Praxis regelmäßig überschritten. Da in Deutschland die Kontrollfrequenz im Nutztierbereich bei durchschnittlich 17 Jahren pro Betrieb liegt, wären auch hierzulande regelmäßige Überschreitungen der maximalen Fixiertage ohne rechtliche Konsequenzen zu erwarten. Letztlich beweist auch der jahrzehntelang geduldete Rechtsbruch zur Mindestanforderung für Sauen, in gestreckter Seitenlage ruhen zu können, dass man auf die Einhaltung von Vorgaben nicht vertrauen kann. Darüber hinaus muss klar konstatiert werden, dass auch eine Reduzierung der Fixierzeit das Problem aus Sicht des Tierschutzes nicht löst: Grundbedürfnisse sind nicht relativierbar und ihre Einschränkung auch nicht für einen kürzeren Zeitraum vertretbar.

4. Handlungsmöglichkeiten und -empfehlungen

Nachdem wir, die unterzeichnenden Organisationen, in den vorangegangenen Kapiteln die wichtigsten rechtlichen und tierschutzfachlichen Probleme der Kastenstandhaltung beleuchtet haben, zeigen wir im Folgenden sofort umsetzbare Handlungsmöglichkeiten für Politik und Wirtschaft auf. Wir schlagen erste Schritte hin zu einer rechtssicheren und weniger qualvollen Sauenhaltung vor, um konstruktiv an einer Lösung der aktuellen politischen Debatte mitzuwirken. Dabei sind die folgenden Empfehlungen als Schritt zum dringend gebotenen Ausstieg aus der Käfighaltung zu sehen und nicht als Optimum oder Richtschnur für die Zukunft der Sauenhaltung misszuverstehen.

4.1. Sofortige Umsetzung des „Magdeburger Urteils“

Um die bereits seit 1992 bestehenden Mindestanforderungen an die Haltung von Sauen unverzüglich umzusetzen, müssen alle Kastenstände hinten geöffnet werden. Sauen soll so die Möglichkeit geboten werden, sich sowohl in dem geöffneten Kastenstand als auch in dem in der Regel dahinter liegenden (eingestreuten) Bereich aufzuhalten. Dies ist besonders in solchen Betrieben gut möglich, die einen Bereich hinter den Kastenständen haben, der breit genug dafür ist. Empfohlen wird, diesen Bereich zu befestigen und einzustreuen. Essenziell dabei ist, dass die Tiere freiwillig wählen können. Eine Fixierung ist nur zur Besamung oder zu Behandlungszwecken und grundsätzlich nur stundenweise erlaubt.

Alte Betriebe, die ihre Kastenstände nicht öffnen können, weil der Gang dahinter oder dazwischen zu schmal ist, müssen mindestens einen anderen Umstallungsrhythmus wählen, so dass Doppelbelegungen in den Kastenständen im Deckbereich vermieden werden. So ist es möglich, dass alle Sauen ihre Beine zumindest während der Übergangszeit unter den Gitterstäben in die leere Nachbarbucht ausstrecken können.

Eine weitere Möglichkeit ist, den Bestand zu reduzieren oder einen Teil der Sauen zunächst nicht erneut zu besamen, so dass jeder zweite Kastenstand frei bleibt. In diesem Fall darf der Bestand dann erst wieder aufgestockt werden, wenn der Deckbereich nach den im folgenden Kapitel genannten Mindestanforderungen (Gruppenhaltung, ohne jeglichen Kastenstand) umgebaut wurde.

4.2. Mindestanforderung Deckbereich – Übergangsfrist zwei Jahre

Bei einer tiergerechter gestalteten Haltung von Sauen im Deckbereich kommen die Sauen direkt nach dem Absetzen der Ferkel in die Gruppenhaltung in eine sogenannte Arena. Diese Arena muss einen rutschsicheren Boden aufweisen und reichlich eingestreut sein, damit die Tiere bei dem Versuch aufzureiten nicht ausrutschen. Die Tiere können in der Arena zum Zweck der Besamung oder zu medizinischen Behandlungszwecken in Selbstfangfressständen maximal stundenweise, jedoch nicht tageweise, fixiert werden. Eine weitere Möglichkeit stellen Arenen in U-Form dar, bei der die Sauen nicht fixiert werden müssen, sondern zur Besamung oder für medizinische Untersuchungen im mittleren Teil des „U“ kurzzeitig eingefangen werden.

Der Vorteil ist, dass die Sauen eventuelle Rangordnungskämpfe gleich nach dem Absetzen, also noch vor der Rausche, ausfechten können und sich die Gruppenordnung beim Zeitpunkt der Besamung bereits etabliert hat, was die Umrauschquote senkt. In der stabilen Gruppe verbleiben die Tiere dann bis zum Abferkeln (Beispiele siehe Anhang II).

Der Umstieg auf die Gruppenhaltung im Deckbereich - ohne jeglichen Kastenstand – muss in zwei Jahren abgeschlossen sein, wobei innerhalb der ersten sechs Monate ein Umbaukonzept und innerhalb des ersten Jahres ein Bauantrag vorzulegen sind. Die maximale Fördermöglichkeit sollten die Betriebe erhalten, die noch vor Ablauf der Frist von einem Jahr einen Bauantrag einreichen. Um die ambitionierten Umbaufristen einhalten zu können, ist eine Änderung des Baugesetzbuches dringend erforderlich.

4.3. Mindestanforderung Abferkelbereich - Übergangsfrist fünf Jahre

Bei einer tiergerechter gestalteten Haltung von Sauen im Abferkelbereich muss die Gesamtgröße der Bucht mit Ferkelnest ca. neun Quadratmeter betragen. Ferner muss der Abferkelbereich zumindest teilweise eingestreut und mit Ferkelabweisern (Schutzvorrichtungen für die Ferkel gegen Erdrücken) ausgestattet sein. Diese müssen in einem Rundlauf angeordnet sein, so dass sich die Ferkel immer und zu jeder Zeit in Sicherheit bringen können, wenn die Sau sich hinlegt. Außerdem müssen sie von jeder Stelle aus in dem gesicherten Rundlauf wieder nach vorn zur Sau und zu ihren Zitzen gelangen können (ohne bspw. über die Sau klettern zu müssen). Es muss der Sau unbedingt ermöglicht werden ihren Nestbautrieb ausleben zu können. Auch zum Schutz der Ferkel ist es wichtig, dass die Sau entspannt ist und ihre Grundbedürfnisse erfüllt sind (Beispiele siehe Anhang II).

Vereinzelte praktizieren Betriebe auch Gruppenabferkelsysteme. In diesem System bleiben die Sauen während der Geburt in der Gruppe. Zum Rückzug stehen für die Tiere „Wurfkojen“ mit Ferkelnestern zur Verfügung. Diese Kojen können von den Sauen jederzeit verlassen und betreten werden. Um eine ungestörte Prägung auf das Muttertier zu ermöglichen, können die Ferkel das Nest erst nach zehn bis 14 Tagen verlassen. Dies gewährleistet, dass die Ferkel danach in der Gruppe ihre Mutter wiederfinden.

Auch die Genetik spielt bei der freien Abferkelung eine entscheidende Rolle. Es dürfen nur solche Sauen in der Zucht eingesetzt werden, die maximal so viele Ferkel zur Welt bringen, wie sie selbst ernähren können. Es dürfen also nur so viele Ferkel geboren werden, wie die Sau Zitzen hat. Denn je geringer die Wurfgröße, desto höher das Geburtsgewicht, die Vitalität und Überlebenschance der Tiere. Es hat sich gezeigt, dass Sauen, die darauf gezüchtet wurden, extrem viele Ferkel zur Welt zu bringen, einen erhöhten Anteil lebensschwacher, leichtgewichtiger Ferkel gebären, die ein höheres Risiko haben, zu sterben, z.B. auch durch Erdrücken. Die Sauen sollten auch nach guten Muttereigenschaften ausgewählt werden, da dies das Risiko der Ferkelverluste durch Erdrücken nachweislich deutlich verringert.

Nach spätestens fünf Jahren müssen alle Betriebe mindestens auf freie Abferkelsysteme nach den oben genannten Mindestkriterien umgestellt haben. Nach zwei Jahren ist ein Umbaukonzept und nach einem

weiteren Jahr ein Bauantrag vorzulegen. Die maximale Fördermöglichkeit sollten die Betriebe erhalten, die noch vor Ablauf der Frist von drei Jahren einen Bauantrag eingereicht haben.

Wann immer möglich, sollte schon vor Ablauf der Übergangsfrist der Kastenstand im Abferkelbereich nach den ersten kritischen Lebenstagen der Ferkel geöffnet werden. Geeignet dafür sind Buchten ab sieben Quadratmetern. Bei kleineren Buchten besteht eine erhöhte Gefahr von Erdrückungsverlusten.

5. Förderinstrumente und Änderungen im Baurecht

Da die aktuelle Situation Sauenhalterinnen und Sauenhalter vor große wirtschaftliche Herausforderungen stellt, kann der Übergang in die Gruppenhaltung unter bestimmten Gesichtspunkten gefördert werden. Zum einen stehen bereits Förderinstrumente und Gelder zur Verfügung, zum anderen gibt es weitere Möglichkeiten, Gelder für die Tierhaltung freizusetzen.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) können mittels des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) Investitionen zum Umbau der Sauerhaltung gefördert werden. Für Investitionen in Stallneubauten oder -modernisierungen zur Haltung von Sauen ist die Gewährung eines Zuschusses von bis zu 40 Prozent möglich. Eine Förderung aus dem AFP für Stallneubauten oder -modernisierungen ist nur dann zulässig, wenn die Haltungssysteme deutlich weitergehende Anforderungen erfüllen, als die jeweils geltende Rechtslage erfordert. Die Förderung zur Herstellung eines rechtskonformen Zustandes ist nicht zulässig. Hier hat der Bund die Bereitstellung von insgesamt 300 Millionen Euro angekündigt, auch um den Umbau der Sauerhaltung finanziell zu unterstützen.

Gefördert werden dürfen ausschließlich Stallneubauten und -modernisierungen, die die zuvor beschriebene Abschaffung der Kastenstände beinhalten. Zusätzlich sollten anteilig die Kosten für die Bauanträge übernommen werden. Der Umbau von Kastenständen oder eine schlichte Verbreiterung, die ggf. sogar zu weiteren Verletzungen führen kann, dürfen hingegen nicht gefördert werden.

Jenseits der gegenwärtig vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten braucht es weitere Fiskalinstrumente, um die konventionelle Nutztierhaltung tiergerechter umzubauen. Folgende Maßnahmen sind aus unserer Sicht darüber hinaus geeignet:

- > Sonderabgaben auf Produkte tierischen Ursprungs, wie z.B. in den Empfehlungen des Kompetenznetzwerks Nutztierhaltung bereits vorgeschlagen. Die Sonderabgabe muss jedoch höher sein als dort festgelegt, da sie beim Umbau der Tierhaltung den größten Anteil bilden und eine Lenkungswirkung hin zu geringerem Konsum tierischer Produkte entfalten sollte. Die Bevölkerungsgruppe, die tierische Produkte konsumiert, sollte auch für verbesserte Haltungsbedingungen zahlen.
- > Neuregelung der Mehrwertsteuer auf pflanzliche und tierische Produkte. Dazu gehört ein Ende der Subventionierung tierischer Produkte und damit eine Anhebung der Mehrwertsteuer von 7 auf 19 %. Gleichmaßen muss die Mehrwertsteuer auf pflanzliche Produkte von 19 auf 7 % gesenkt werden. Diese Korrektur der Besteuerung setzt vielleicht noch nicht ausreichende Anreize für die von der Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. aus gesundheitlichen Gründen empfohlene und aus Tier-, Umwelt- und Klimaschutzsicht unbedingt notwendige Reduzierung des Konsums tierischer Produkte. Sie kann aber ein erster Schritt in diese Richtung sein. Eine Erhöhung des Konsums pflanzlicher Produkte würde sich zudem auf die wichtige Reduktion der Tierbestände auswirken, die dringend benötigt wird, um unsere Gewässer, die öffentliche Gesundheit, das Klima und die Tiere zu schützen und die in der EU gesetzten Ziele im Tier- und Naturschutz zu erreichen.

- Eine Umschichtung der Fördergelder aus dem Budget der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) von der ersten in die zweite Säule, wie vom wissenschaftlichen Beirat für Agrarpolitik empfohlen, ist dringend angeraten. Die momentane Verteilung des Großteils der Fördergelder nach dem Gießkannenprinzip (je mehr Hektar, desto mehr Geld) schadet Tier und Umwelt und muss gestoppt werden. Gelder in der zweiten Säule können direkt an Kriterien für verbesserte Haltungsbedingungen gebunden werden, so dass gezielt tiergerechtere Um- und Neubauten gefördert werden können. Bei einer zukünftigen Reform und Neuausrichtung der GAP, die eine Abkehr der ineffektiven Förderung je Hektar beinhalten muss, muss der Tierschutz priorisiert werden.

Neben der Etablierung weiterer Finanzierungsinstrumente, bedarf es einer Änderung baugesetzlicher Regelungen, damit Tierhalterinnen und Tierhalter ihre Ställe unkompliziert und tiergerecht umbauen können. Gegenwärtig ist es der Fall, dass die Vorlage von Bebauungsplänen bzw. Vorhabens- und Erschließungsplänen ebenfalls verpflichtend ist, auch wenn die Stallhülle alleinig zur Gewährung von mehr Platz vergrößert wird, ohne dass dabei der Bestand aufgestockt wird. Dies ist zeitaufwändig und teuer. Um Tierhalterinnen und Tierhaltern Planungssicherheit zu geben, sie finanziell zu entlasten und tiergerechte Umbauten zu fördern, sollten Umbauten, die ausschließlich der deutlichen Verbesserung von Haltungsbedingungen dienen, von dieser Pflicht befreit werden. Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat ist dringend angeraten, eine Änderung des Baugesetzbuches vorzulegen, die diese Anpassung vorsieht.

6. Kontrollkonzept

Um die Einhaltung der skizzierten Vorgaben zu überprüfen, ist ein Kontrollkonzept zu erstellen, das Sanktionsmaßnahmen bei Nicht-Einhaltung gewährleistet. Bislang sind die Tierschutzkontrollen im Nutztierbereich viel zu gering, wie auch der Europäische Rechnungshof 2018 bestätigte.⁹ Im Schnitt wird in Deutschland nur alle 17 Jahre ein Betrieb auf Tierschutz kontrolliert.¹⁰ Auch die Missachtung der seit 1988 festgelegten und seit 01. Januar 1992 geltenden Anforderung des ungestörten Liegens in Seitenlage wurde nicht vollzogen und kontrolliert, geschweige denn Verstöße flächendeckend sanktioniert. Das muss sich ändern. Kontrollindizes sind zu erhöhen, mehr Personal zu rekrutieren und Sanktionsmaßnahmen umzusetzen – wie es in jedem anderen Lebensbereich auch erwartet werden darf.

⁹ Europäische Union (2018): Animal welfare in the EU: closing the gap between ambitious goals and practical implementation. Special Report. Online abrufbar unter URL: https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/SR18_31/SR_ANIMAL_WELFARE_EN.pdf.

¹⁰ Deutscher Bundestag, DRS. 19/2820, Frage 8 Tabelle 13 Kontrollintervalle. Online abrufbar unter URL: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903195.pdf>.

ANHANG I

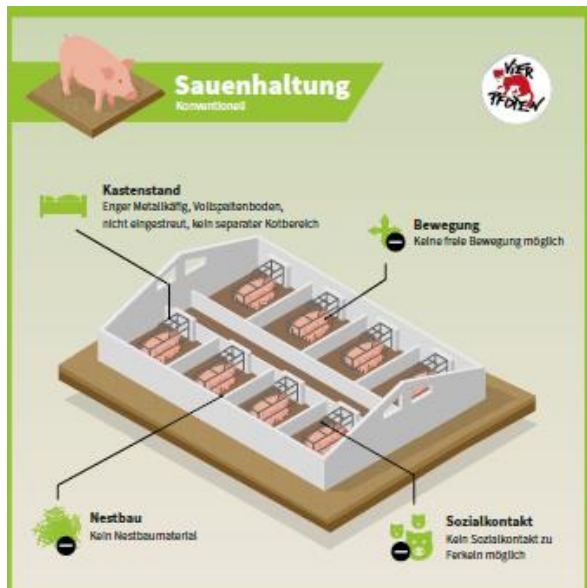
Tabelle - Übersicht Regelung Kastenstand in anderen europäischen Ländern

Land	Regelung zur Dauer der Fixierung im Kastenstand	Übergangsfrist	Besonderheiten
Dänemark	Fixierung der Sauen im Kastenstand nur noch im Einzelfall während des Zeitraums der Rausche für maximal 3 Tage erlaubt.	Seit 01.01.2015 gültig für Neubauten und größere Umbauten	-
Großbritannien	Fixierung im Kastenstand im Deckzentrum nicht erlaubt.	Gilt seit 1991; es gab eine Übergangsfrist für Altbauten bis 1999	-
Niederlande	Fixierung im Kastenstand ist erlaubt vom Absetzen der Ferkel bis 4 Tage nach der Besamung.	Bereits 1988 wurde entschieden, die Gruppentierhaltung mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren (bis 2008) einzuführen. 2003 wurde die Übergangsfrist um weitere 5 Jahre (bis 2013) verlängert.	Begleitangebot durch die Universität Wageningen für Betriebe die Probleme mit der Umsetzung der Gruppenhaltung im Deckzentrum hatten.
Norwegen	Fixierung im Kastenstand nur während der Fütterung, des Besamungsvorgangs und einer tierärztlichen Behandlung erlaubt.	Bereits gültig für alle Betriebe.	Auch im Abferkelbereich ist die Fixierung im Kastenstand grundsätzlich verboten.
Österreich	Fixierung im Kastenstand nur zur Deckzeit für insgesamt maximal 10 Tage erlaubt.	Seit 01.01.2013 gültig für alle neugebauten, umgebauten oder erstmals in Betrieb genommenen Anlagen. Gilt ab 2033 für alle Betriebe.	Ab 2033 ist auch im Abferkelbereich eine Bewegungsbucht vorgesehen.
Schweden	Fixierung im Kastenstand nur während der Fütterung, des Besamungsvorgangs und einer tierärztlichen Behandlung erlaubt.	Gilt seit 1988 für alle Betriebe. Die Übergangsfrist betrug 4,5 Jahre.	Auch im Abferkelbereich ist die Fixierung im Kastenstand grundsätzlich verboten.
Schweiz	Fixierung im Kastenstand nur zur Deckzeit für insgesamt maximal 10 Tage erlaubt.	Gilt seit 1997. Es gab eine Übergangsfrist für Altbauten bis 2007.	Auch im Abferkelbereich ist die Fixierung im Kastenstand grundsätzlich verboten.

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

ANHANG II

Schematische Darstellung Kastenstand und freie Abferkelbucht



Sau im Kastenstand im Abferkelbereich



Foto: Compassion in World Farming

Sauen im Kastenstand im Deckbereich



Foto: oyoo – stock.adobe.com

Gruppenhaltung von tragenden Sauen mit Selbstfang-Einzelfressständen auf Stroh



Foto: D. Arey / Compassion in World Farming

Beispiel Sauen in freier Abferkelbucht



Foto: Compassion in World Farming



Foto: Compassion in World Farming